

Vorvertragliche Informationen zur Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

(Stand: 01.01.2025)

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Pintea-Alesi unter Tel. 07331 23 7153/E-Mail: karin.pintea-alesi@af-k.de und

Herr Hippich unter tel. 07331 23 150/E-Mail: hartmut.hippich@af-k.de gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich für einen Kurzzeitpflegeplatz in unserer Einrichtung entscheiden, können Sie den Heimvertrag (sofern dieser bereits durch uns hinreichend ausgefüllt wurde) unterschreiben und uns zuleiten.

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Name der Einrichtung | Solitäre Kurzzeitpflege ALB FILS KLINIKUM GmbH |
| Straße | Eybstr. 16 |
| PLZ/Ort | 73312 Geislingen |
| Telefon | 07331 / 23 150 |
| Fax | 07331 /23 152 |
| E-Mail | AFK-KZP@af-k.de |
| Internetadresse | www.alb-fils-klinikum.de |
| 2. Träger/Inhaber | Alb FILS KLINIKUM GmbH |
| | Geschäftsführer: Kfm. Wolfgang Schmid
Med. Dr. Ingo Hüttner |
| 3. Heimleitung | Herr Hippich unter Tel 07331 / 23 150 |
| Pflegedienstleitung/ Anmeldung | Frau Pintea-Alesi unter Tel. 07331 / 23 7153 |

Heimbeirat / Ersatzgremium / Heimfürsprecher Dr. med. Walter Schlittenhardt (Vorsitzende(r) mit Erreichbarkeit Tel. 07161-64-0 oder walter.schlittenhardt@af-k.de

II. Lage der Einrichtung

Die solitäre Kurzzeitpflege der AFK liegt in der Stadt Geislingen in der ehemaligen Helfenstein Klinik, jetzt Gesundheitszentrum Helfenstein, unweit von Bahnhof und Zentrum.

Direkt vor dem Gebäude sind ausreichend Parkplätze, die Station ist von dort aus barrierefrei zu erreichen.

Geislingen und das Gesundheitszentrum sind im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart(VVS) angeschlossen und haben damit gute Anbindung an Bus und Bahn. Nächste ÖPNV-Station - Eybstrasse, Heidenheimerstrasse, Bahnhof Geislingen.

Länge des Fußwegs von dort bis zur Einrichtung: 3-4min, Bahnhof Geislingen 17min

Einkaufsmöglichkeiten

Verschiedene Supermärkte in der Nähe ca. 15 min zu Fuß erreichbar.

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die solitäre Kurzzeitpflege anbietet.

Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen zugelassen. Dies bedeutet, dass in unserer Pflegeeinrichtung folgende Leistungen in Anspruch genommen werden können:

- (Übergangs-)Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, wenn im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen vorübergehend eine stationäre Pflege erforderlich ist
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, wenn bei einer häuslichen Pflege die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- Sofern zutreffend: Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V, wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten, Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

1. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

Kurzzeitpflege 17 Plätze in 15 Einzel- und 1 Doppelzimmer
Die Plätze sind in einem Wohnbereich mit bis zu max. 17 Plätzen zugeordnet.

Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur

Im Bereich der solitären Kurzzeitpflege sind in 15 Einzel und 1 Doppelzimmer mit bis zu 17 Gästen, im Jahr 2025 eröffnet worden.

Alle Zimmer haben einen eignen Sanitärbereich (Dusche, WC), verfügen über einen Telefon- und SAT-Antennenanschluss (kostenpflichtige Zusatzleistung) sowie einen kostenlosen Zugang zum kabellosen Internet (WLAN). Sie sind zudem mit einem Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Sideboard sowie einem Tisch und zwei Stühlen ausgestattet.

Die Einzelzimmer haben eine Fläche von 16 -21qm, das Doppelzimmer 22,5qm. Zudem steht ein Pflegebad zu Verfügung.

Der Bereich verfügt ebenfalls über Räume für Ergo-, Physio- und Logopädie, sowie im Außenbereich an der Süd- und Nordseite großzügige Grünanlagen.

Im Eingangsbereich des Gebäudes befindet sich eine Bäckerei mit Café, eine Apotheke, ein Bankomat sowie ein Sanitätshaus.

Ein Gesundheitszentrum/Ärztehaus mit verschiedenen Fachärzten befindet sich in nächster Nähe, ebenso eine Notfallpraxis des ALB FILS KLINIKUMS- alle mit barrierefreiem Zugang.

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste

Die Versorgung in der Kurzzeitpflege umfasst für jeden Kurzzeitpflegegast eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Kurzzeitpflegegast nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen hat. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Kurzzeitpflegegastes gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des (Muster-)Heimvertrags).

b) Verpflegung

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt. Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigelegt.

c) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den

übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z. B. individuell angepasste Rollstühle). Dies gilt bei der Kurzzeitpflege grundsätzlich auch für Inkontinenzhilfsmittel.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt derzeit es folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender/Wochen- und oder Aktivitätsplan ist beispielhaft für einen aktuellen Zeitraum von 1 Monat beigelegt (Anlage 2).

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Bewohner (einschließlich Kurzzeitpflegegäste) mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z. B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u. ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist als Anlage 3 beigelegt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 4 des (Muster-)Heimvertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Tägliches Heimentgelt

Derzeit gilt folgendes tägliches Heimentgelt für unsere Kurzzeitpflegeeinrichtung:

Pflegegrad	0	1	2	3	4	5	§ 39c SGB V
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	195,50€	195,50 €	195,50 €	195,50 €	195,50 €	195,50 €	195,50 €
in der Pflegevergütung enthaltene Ausbildungsumlage	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Entgelt für Unterkunft/Verpflegung	52,10 €	52,10 €	52,10 €	52,10 €	52,10€	52,10 €	52,10 €
gesondert berechenbare Investitionskosten	26,10 €	26,10 €	26,10 €	26,10€	26,10€	26,10 €	26,10 €
tägliches Gesamtentgelt/Tag	273,70€	273,70€	273,70€	273,70€	273,70€	273,70€	273,70€
abzüglich Anteil der Pflegekasse*	0,00€	131,00 €**	3539,00 €* ³	3539,00 €* ³	3539,00€* ³	3539,00€* ³	3539,00€* ³

* bis zur Ausschöpfung des jährlichen Leistungsbetrags

** Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag i.H. von monatlich bis zu 131 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden.

Die Pflegekassen übernehmen bei Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 - 5 die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 3539,00 €.

Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, richtet sich das Entgelt während der gesamten Dauer des Leistungsfalls nach dem Entgelt für den Pflegegrad 3. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall es einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert oder reicht er über den Jahreswechsel hinaus, gilt dies als ein Leistungsfall im Sinne dieses Vertrags.

Die Krankenkassen übernehmen bei einer Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 1.854 EUR.

Bestehen sowohl Ansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als auch Verhinderungspflege, sollte der Kurzzeitpflegegast angesichts der Kombinations- und Umwandlungsmöglichkeiten prüfen, welche Leistungen für seine Situation am vorteilhaftesten sind.

Nach Ausschöpfung der Leistungsansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und/oder Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen, dessen Eigenanteil sich entsprechend erhöht.

VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI-Leistungen) werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Kurzzeitpflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Kurzzeitpflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern. Wegen der kurzen Aufenthaltsdauer wird dies bei einem Kurzzeitpflegeaufenthalt allerdings eher selten der Fall sein.

Die Einrichtung ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, sofern sie diese Pflicht nicht

durch einen Leistungsausschluss nach Ziffer IV ausgeschlossen hat. Bei Kurzzeitpflegegästen, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Kurzzeitpflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird vom Kurzzeitpflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen bestehen.

IX. Darstellung der Qualität/Heimaufsichtsprüfung

1. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MD/PKV-Prüfdienst

Der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Die letzte Begehung der Einrichtung durch einen Prüfdienst hat am ____-____ stattgefunden.

Das Ergebnis der externen Qualitätsprüfung (Übersicht) ist als Anlage 5 beigelegt.

2. Heimaufsichtsprüfung

Neben dem MD bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen. Die letzte Prüfung durch die Heimaufsicht in unserer Einrichtung war am Der aktuelle Prüfbericht hängt/liegt aus.

Künftige Bewohner haben vor Abschluss des Heimvertrags das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Pflegedienst- oder Einrichtungsleitung.

X.-.- Informationen zum Aufnahmeverfahren

Antrag auf Begutachtung nach der Pflegeversicherung

Interessenten bei denen noch keine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde (sog. Pflegegrad 0) empfehlen wir, umgehend einen Antrag auf Begutachtung nach der Pflegeversicherung bei Ihrer Krankenkasse zu stellen. Sobald der Medizinische Dienst Baden-Württemberg (MD) die Begutachtung durchgeführt und Ihnen den entsprechenden Bescheid zugestellt hat, sollten Sie uns diesen Bescheid in Kopie zukommen lassen.

Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad

Den Bescheid Ihrer Pflegeversicherung legen Sie bitte - bei bereits erfolgter Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD) - dem Aufnahmebogen als Kopie bei.

Wäschekennzeichnung

Die Reinigung etc. der gesamten Wäsche wird von einer Fremdwäscherei übernommen, die auch die notwendige Etikettierung aller gästeeigenen Wäschestücke durchführt. Diese Wäschekennzeichnung wird über eine Pauschale abgerechnet, mit der dann auch alle zukünftigen Etikettierungen abgegolten sind. Die Pauschale von derzeit 83,29 € (inkl. MwSt.) wird mit der Aufnahme fällig und mit der ersten Heimrechnung abgerechnet. Die Kosten für chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

XI.- Was ist beim Einzug in die solitäre Kurzzeitpflege der AFK mitzubringen?

Um eine optimale Versorgung unserer neuen Gäste vom ersten Tag an gewährleisten zu können, bitten wir Sie, folgende Gegenstände und Unterlagen beim Einzug in das Seniorenzentrum mitzubringen:

Unterlagen etc.

- ☐ Medizinischer Aufnahmebogen
mit Informationen zur Medikation und Diagnosen so wichtigen Besonderheiten. Diesen sollten Sie bitte im Vorfeld der Heimaufnahme von Ihrem Hausarzt ausfüllen lassen.
- ☐ Pflegebericht des bis dahin versorgenden Pflegedienstes bzw. des Krankenhauses.
- ☐ Krankenversicherungskarte ggf. Bescheinigung Zuzahlungsbefreiung
- ☐ Bestellsurkunde als Betreuer bzw. (General-)Vollmacht (diese sollten wir unbedingt im Original einsehen)
- ☐ Kopie der Einstufung in einen Pflegegrad durch den MD

Persönlicher Bedarf

- ☐ Medikamente (in der Verpackung **nicht** vorgerichtet) für den gesamten Aufenthalt
- ☐ Hygieneartikel
Zahnbürste, Zahnputz-/Prothesenbecher, ggf. Haftcreme, Nagelpflege-Set, Haarbürste, Körperpflegeprodukte, Sonnenschutzlotion, ggf. Parfüm, ggf. Körperspray (für sensible Haut), etc.
- ☐ Pflegehilfsmittel
wie z. B. Rollstuhl, Rollator, Gehstock und Wecheldruckmatratze— soweit vorhanden.
- ☐ Persönliche Hilfsmittel wie Brille, Hörgerät etc.
- ☐ Pflegerischer Versorgungsbedarf wie Verbandsmaterialien bei Wundversorgung

- ☐ Inkontinenzmaterial für den gesamten Aufenthalt.
- ☐ bequeme Kleidung, auch zu aktivierenden Maßnahmen
- ☐ Reisetasche
mit einigen Handtüchern und Waschlappen, falls ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird.

Für die Zimmergestaltung

- ☐ eine Tagesdecke und ggf. ein paar kleine Kissen
- ☐ Persönliche Bilder und evtl. Fotoalben

Kleidung

Unterwäsche	mindestens 15 Garnituren	
	 waschbar bei 95°C	Kochfeste weiße Wäsche aus 100% Baumwolle
	 Trocknergeeignet bis mind. 120°C	Baumwolltextilien laufen ca. 5-10% ein, achten Sie daher auf die Größen
	 Bügeltemperatur 3 Punkte	
	 Chlorbeständig (von Vorteil)	
Oberbekleidung	15 Kombinationen, wie z.B.: Rock/Bluse/Pullover, Kleid/Bluse, Hose/Oberhemd/Poloshirt/Strickjacke, Jogginganzüge.	
	waschbar bei mind. 30°C	Baumwolle oder Baumwolle/ Polyestergemisch
	 und trocknergeeignet	Unbedingt auf jeglichen Wollanteil verzichten. Wenn die Ware als „waschbar“ ausgezeichnet ist, so ist damit Hauswäsche (Handwäsche/Schonwaschgang) gemeint. Diese Wäsche kann nicht nach den hygienischen Richtlinien für die Bearbeitung von Heimwäsche behandelt werden.
Socken	mindestens 10 Paar	
Schlafanzüge/ Nachthemden	mindestens 15 Stück	
	 waschbar bei mind. 60°C	Kochfeste Nachthemden in Pastellfarben aus 100% Baumwolle oder Baumwolle/ Polyestergemisch.
	 trocknergeeignet bis mind. 120°C	Baumwolltextilien laufen ca. 5-10% ein, achten Sie daher auf die Größen
	 Bügeltemperatur mind. 2 Punkte	
Morgen-/ Bademantel	 waschbar bei 95°C	Kochfest, möglichst weiß (oder pastellfarben) oder 100% Baumwolle oder Baumwolle/Polyestergemisch
	 trocknergeeignet bis mind. 120°C	
Hausschuhe	nach Möglichkeit geschlossen (Pantoffeln können leicht zu gefährlichen Stolperfallen werden)	
Straßenschuhe		
Halstücher/ Schals etc	je nach Vorlieben	

XII. Sonstige wichtige Hinweise

- General- bzw. Vorsorgevollmacht

Falls Sie noch keine General- oder Vorsorgevollmacht abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen, sich bei einem Notariat zu informieren. Zudem können Sie sich bspw. auf der Homepage des Kreissenioresenrates unter www.kreissenioresenrat-goeppingen.de informieren und Vorlagen herunterladen oder Telefon: 0 71 61 – 4 99 35

- Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln der Apotheke

Die bei Arznei- und Hilfsmitteln anfallenden Zuzahlungen werden den Gästen von der Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

- Fahr- und Begleitdienst während des Aufenthaltes

Sollte für diverse Fahrten der Gäste, z. B. zum Arzt, kein privater Fahr- und Begleitdienst (Angehörige, Bekannte) organisiert werden können, kann die Organisation eines Fahrdienstes von uns übernommen werden, sofern die personelle Situation dies zulässt.

Die entstehenden Kosten für den Fahrt- und Begleitdienst werden im Rahmen der Heimkostenabrechnung in Rechnung gestellt.

- Sozialhilfe

Falls Sie Hilfe beim Antrag auf Sozialhilfe benötigen oder Fragen bezüglich einer möglichen Unterstützung durch die Sozialhilfe haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt Ihres bisherigen Wohnortes.

Landratsamt Göppingen

Tel.: 07161 / 202-4100; Fax: 07161 / 202-4190

Stadt Geislingen

Tel.: 07161 / 240

- Lob und Kritik

Sollte Ihnen während ihres Aufenthaltes in der Kurzzeitpflege etwas positiv oder negativ auffallen, können Sie uns dies gerne persönlich oder auch mit dem Lob- & Kritik-Bogen mitteilen, und in dem dafür vorgesehenen Briefkasten am Eingang der Station einwerfen. Gerne stehen Ihnen aber auch die genannten MitarbeiterInnen für ein Gespräch zur Verfügung.

XIII. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung [Nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland/Nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz] sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in Anlage 6 in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.